

A N F R A G E von Claudio Zanetti (SVP, Zollikon)

betreffend Ansetzung der Regierungsratsersatzwahl vom 27. Februar 2005

Im Zusammenhang mit der vom Regierungsrat auf den 27. Februar 2005 angesetzten Regierungsratsersatzwahl ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass gemäss Wahlgesetz ein Mitglied seinen vorzeitigen Rücktritt nicht einfach erklären, sondern lediglich „um Entlassung nachsuchen“ kann?
2. Trifft es zu, dass gemäss Wahlgesetz der Kantonsrat für die vorzeitige Entlassung von Regierungsräten zuständig ist?
3. Wurde der Regierungsrat im Zusammenhang mit der kürzlich erfolgten Rücktrittserklärung des Finanzdirektors vom Justizdirektor auf die Rechtslage aufmerksam gemacht?
4. Wie kommt der Regierungsrat dazu, einen Termin für eine Ersatzwahl festzulegen, bevor das für die Entlassung zuständige Verfassungsorgan von der Absicht des Finanzdirektors Kenntnis nehmen konnte? (Dabei ist anzumerken, dass nach Ansicht des Unterzeichneten die Auffassung, die Genehmigung des Gesuchs um Entlassung erfolge durch das Verlesen des entsprechenden Schreibens beziehungsweise durch dessen Kenntnisnahme stillschweigend, durchaus vertretbar ist.)
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auffassung, sein Vorpreschen bei der Ansetzung der Regierungsratsersatzwahl vom 27. Februar 2005 stelle einen weiteren Beleg für die Geringschätzung des Parlaments durch den Regierungsrat dar?

Claudio Zanetti